

Bundessozialgericht

2 BU 10/88

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September
1988

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision durch das Hessische Landessozialgericht im Urteil
vom 25. November 1987 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren ohne Erfolg geblieben, seinen Unfallentschädigungsanspruch wegen Verschlimmerung der Folgen eines am 29. Mai 1972 erlittenen Arbeitsunfalls neu festzustellen und ihm Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 vH zu gewähren (Bescheid vom 21. März 1983, Urteile des Sozialgerichts -SG- Frankfurt vom 28. Mai 1985 - S 8/U 108/83 - und des Hessischen Landessozialgerichts -LSG- vom 25. November 1987 - L 3/U 811/85 -).

Seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde war deshalb entsprechend § 169 SGG und mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Der Beschwerdeführer weist zwar auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Er hat sie aber nicht so "bezeichnet", wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Nach der ständigen Rechtsprechung verlangt diese Vorschrift, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54, 58). Daran fehlt es der Beschwerde.

1. Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und entsprechend der Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dazu schreibt § 160 Abs 2 Nr 3 Teilsatz 2 SGG vor, daß der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- a) Von vornherein sind deshalb alle Ausführungen des Beschwerdeführers unzulässig, soweit sie unmittelbar oder auch nur mittelbar die Auslegung des § 109 SGG und seine angebliche Verletzung durch das LSG betreffen.
- b) Indessen rügt der Beschwerdeführer auch mangelnde Aufklärung der medizinischen Entscheidungsgrundlage. Er könnte damit eine Verletzung des von ihm nicht benannten § 103 SGG gemeint haben. Die Herausstellung seines Antrags vor dem LSG, den Orthopäden Dr. N. zu hören (gemäß § 109 SGG), beträfe dann den letzten Teilsatz des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Das wäre zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert dargelegt hätte, aufgrund welcher Rechtsauffassung des LSG nach dem im angefochtenen Urteil festgestellten Gesamtergebnis des Verfahrens Tatsachenfragen klärungsbedürftig erscheinen und das LSG zu einer genau darzulegenden Sachaufklärung drängen müßten (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Daran fehlt es der Beschwerde.

Zu dem vom LSG festgestellten Gesamtergebnis des Verfahrens gehören die im Tatbestand des angefochtenen Urteils aufgeführten Befundwiedergaben und sachverständigen medizinischen Stellungnahmen. Insbesondere gehört dazu auch die zusammenfassende medizinische Stellungnahme des Gerichtssachverständigen Prof. Dr. H. vom 7. Oktober 1987, die inhaltlich auf Seite 6 des angefochtenen Urteils wiedergegeben ist. Prof. H. legt darin im einzelnen dar, warum eine Auswertung aller Befunde seiner Meinung nach ergibt, daß die Unfallfolgen medizinisch abgeklärt und sie die Körperfunktionen des Klägers nicht um mehr als 10 vH einschränken. Demgegenüber sind die Argumente der Beschwerde aus zeitlich früheren Schriftsätzen des Klägers nicht geeignet, ein Gericht zu weiterer medizinischer Sachaufklärung zu drängen. Das gilt auch insoweit, wie die Beschwerde sich auf den Schriftsatz des Klägers vom 2. November 1987 bezieht. Der Beschwerdeführer hat nicht ausreichend dargetan, daß eine "sehr diskret angedeutete rechtsseitige Bandscheibenvorwölbung ohne neurologische



Ausfälle und ohne Krankheitswert" beim Segment L 2/3 (Prof. Dr. H.) entgegen der Ansicht des medizinischen Gerichtssachverständigen aus sachverständiger medizinischer Sicht geeignet sei, das LSG zu weiteren Ermittlungen nach zusätzlichen Unfallfolgen zu drängen. Dazu ist ebensowenig der Streit um den Begriff "Protusion" geeignet, weil der Beschwerdeführer nicht dargelegt hat, daß die erhobenen Befunde in ihrer Gesamtschau entgegen der Meinung des Gerichtssachverständigen eine Vorwölbung oder einen Vorfall auf die Nervenwurzeln beweisen oder wenigstens vermuten lassen.

- c) Schließlich ist auch ein Verfahrensfehler nach den §§ 62, 128 Abs 2 SGG nicht formgerecht bezeichnet. Hinsichtlich des umstrittenen, direkt an den Kläger zugestellten Bescheides vom 17. September 1985, der dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG in Fotokopie ausgehändigt wurde und den das LSG teilweise als unstreitig ansah, hat die Beschwerde nicht dargelegt, welches Vorbringen verhindert worden sei und inwiefern das angefochtene Urteil darauf beruhen könne (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36).

2. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann ausreichend begründet, wenn erklärt wird, mit welcher genau bestimmten, entscheidungserheblichen Aussage das angegriffene Urteil von welcher genau bestimmten Aussage des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29 und 54). Dazu behauptet der Beschwerdeführer, das LSG sei von dem im Urteil des BSG vom 10. Dezember 1987 (- 9a RV 36/85 - SozR 1500 § 128 Nr 31) aufgestellten Rechtsgrundsatz abgewichen, daß dann, wenn zwei Sachverständige zu entgegengesetzten Ergebnissen gekommen seien, vor einer abschließenden Beweismwürdigung alle weiteren Aufklärungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müßten. Denn, so behauptet der Be-



- 5 -

schwerdeführer weiter, das LSG habe sich ohne weitere Überprüfung der Äußerung des Dr. S. vom 8. Oktober 1985 angeschlossen. Daß die Überlegungen des Dr. S. nicht mit der medizinischen Wissenschaft übereinstimmten, habe er, der Beschwerdeführer, schon in seinem Schriftsatz vom 29. Oktober 1985 unter Bezugnahme auf Prof. Dr. Lob, Die Wirbelsäulenverletzungen und ihre Ausheilung, 2. Aufl 1954, vorgetragen.

Damit ist jedoch keine entscheidungserhebliche Divergenz bezeichnet. Denn es fehlt schon an dem Vortrag, daß das LSG zwei entgegengesetzte Gutachten zweier Gerichtssachverständiger zu würdigen hatte, wie es bei der aufgezeigten Entscheidung des BSG der Fall war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)